

Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe (VATT)

Änderung vom 4. Juni 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe wird wie folgt geändert:

Art. 5 Teilnahme

¹ Es können Angehörige der Armee, ehemalige Angehörige der Armee und Angehörige des Grenzwachtkorps teilnehmen.

² Für die einzelnen Teilnehmergruppen können bei der Ausschreibung Kontingente bestimmt werden.

Art. 5a Besoldung und Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht

Besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird:

- a. die Teilnahme an Armeemeisterschaften;
- b. die Teilnahme von Angehörigen der Armee am Armeewettkampf im Schieszen während eines Ausbildungsdienstes.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

4. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 512.38

